



Statuten des Gönnervereins Hoppers

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Gönnerverein Hoppers besteht ein am 11. Juni 2012 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Oberlunkhofen.

Art. 2 Zweck

Die Bezeichnung „Hoppers“ beinhaltet verschiedene Jugend-Formationen, worin Jugendliche nach Alter und Spielfähigkeit eingeteilt werden.
Der Zweck des Vereins ist die Schaffung und Verwaltung einer vom normalen Vereinsbetrieb der Hoppers unabhängigen finanziellen Reserve für besondere Aufwendungen.

Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 5 Versammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt und ist durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden, mindestens 15 Tage im Voraus anzuzeigen.
- b) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch mindestens zwei der Mitglieder einberufen werden.
- c) Die Vereinsmitglieder sind mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich einzuladen. Der Einladung für die ordentliche Mitgliederversammlung sind die Rechnung und die Bilanz inkl. Budget beizulegen.
Anträge sind mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- d) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Abnahme des Jahresberichtes
 - Abnahme des Kassen- und Revisorenberichtes
 - Festsetzung der Gönnerbeiträge und Bewilligung des Budgets
 - Wahl des Präsidenten, des Vorstands und der Revisoren
 - Beschlussfassung über Anträge der Hoppers-Leitung
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Institutionen

Art. 6 Vorstand

Alle Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des Vorstands. Der Präsident/in wird von den Mitgliedern gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

Der Präsident, oder im Verhinderungsfalle der Aktuar, vertritt den Verein nach Aussen und leitet die Sitzungen. In allen Vereinsgeschäften gilt Unterschrift zu Zweien. Der Vorstand bestimmt die weiteren zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder sowie die Art der Zeichnung.

Art. 7 Rechnungsrevisoren

Es sind vom Vorstand zwei Rechnungsrevisoren zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Der Mitglieder-Versammlung wird ein schriftlicher Bericht über die Jahresrechnung unterbreitet und Antrag gestellt.

Art. 8 Finanzen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Gönner
- b) den Spenden und Sponsorenbeiträgen
- c) den Kapitalerträgen

Über die ordentlichen Ausgaben entscheidet die Mehrheit des Vorstands. Bei Stimmenungleichheit entscheidet der Präsident. Über Zuwendungen an die Hoppers entscheidet er aufgrund eines schriftlichen Gesuchs der Leitung der Hoppers.

Art. 9 Beiträge der Gönner

Die Bestimmung über die Beiträge der Gönner ist als Beilage zu den Statuten zu finden.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Gönnervereins Hoppers haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Die Statuten können durch jede Mitglieder-Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden. Die Statutenänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich anzukündigen.

Der Gönnerverein Hoppers kann nur an einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern dies 2/3 der anwesenden Mitglieder beschliessen. Das Liquidationsvermögen geht zur zweckgebundenen Verwendung an die Hoppers über. Falls diese Organisation ebenfalls aufgelöst wird, geht der Betrag an die Jugendformation des Aargauischen Musikvereins JMA.

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Gründerversammlung vom 11. Juni 2012 in Kraft. Jedem Mitglied wird ein Exemplar dieser Statuten zugestellt.

Der Gerichtsstand ist Bremgarten.

Oberlunkhofen, 11. Juni 2012

Gönnerverein Hoppers

Der Präsident:

Der Aktuar: